

A N F R A G E von Res Marti (Grüne, Zürich) und Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen)

betreffend Affäre Mörgeli: Unruhe und Aufruhr an der Universität Zürich

Rund um die Affäre Mörgeli kommt die Universität Zürich nicht zur Ruhe. Mit der am vergangenen Dienstag, 29. Oktober 2013, erfolgten Entlassung einer Professorin, ihres Zeichens stellvertretende Direktorin des Medizinhistorischen Instituts (MHIZ), setzt die Universitätsleitung – als hätte das bisherige Trauerspiel noch nicht genügt – noch einen Eskalationsschritt oben drauf, dessen Verhältnismässigkeit im Licht der bekannten Umstände mindestens höchst zweifelhaft erscheint.

In Beantwortung von KR-Nr. 287/2012 hielt der Regierungsrat zu Frage 10 fest (Sitzung vom 19. Dezember 2012): «Nachdem die zuständige Strafuntersuchungsbehörde gegen zwei Mitarbeitende des Medizinhistorischen Instituts die Eröffnung eines Strafverfahrens ankündigte, stellte die Universitätsleitung die Betroffenen mit sofortiger Wirkung vorläufig im Amt ein. Über weitere personalrechtliche Massnahmen entscheidet die Universität nach einer allfälligen rechtskräftigen Verurteilung.» Von einer rechtskräftigen Verurteilung ist man noch weit entfernt, die Staatsanwaltschaft hat heute, über ein Jahr nach Aufnahme, ihre Untersuchung noch nicht einmal abgeschlossen.

338/2013

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat der Unschuldsvermutung mit Blick auf derart gravierende personalrechtliche Massnahmen bei, die die Universitätsleitung im vorliegenden Fall beschlossen hat (Entlassung, Salarrückforderung, Aberkennung des Professorentitels und Entzug der Lehrerlaubnis)?
2. Angesprochen auf oben zitierte Aussagen des Regierungsrates, liess die Universität ihren Sprecher schreiben: «Der Regierungsrat verfügte weder damals noch heute über die arbeitsrechtlich relevanten Kenntnisse bezüglich der gravierenden Loyalitätspflichtverletzungen durch die Mitarbeiterin.» (Tages-Anzeiger vom 30. Oktober 2013). Was stimmt hier nach Ansicht des Regierungsrates nicht? Welchen Stellenwert darf der Kantonsrat Aussagen betreffend selbstständige Anstalten des Kantons beimessen?
3. In der ganzen Affäre Mörgeli und ihren Weiterungen erweckt die Universitätsleitung in ihrer offiziellen Kommunikation nicht den Eindruck von Souveränität oder wenigstens von Unvoreingenommenheit. So erneut in der Medienmitteilung zur Entlassung: Von «Zugriff auf UZH-Rechner» ist darin die Rede, den die Mitarbeiterin einem Journalisten gewährt habe. In der gewählten manipulativen Unschärfe ist dies geeignet für eine öffentliche Vorverurteilung der betroffenen Mitarbeiterin und insinuiert einen Schaden an der Universität, für den die Universitätsleitung Belege bislang schuldig geblieben ist. Was unternimmt der Regierungsrat gegen diese Art von selektiver bis irreführender Kommunikation, die gerade einer staatlichen Hochschule gänzlich unwürdig ist?
4. Die Universitätsleitung hat es mittlerweile erreicht, Adressatin eines mehrhundertstimmigen Protestes aus der nationalen wie internationalen Wissenschaftswelt zu werden. Wie beurteilt der Regierungsrat den Schaden aus dieser ganzen Affäre für den Ruf der Universität Zürich als Wissenschaftsinstitution und als Arbeitgeberin?

Mit Medienmitteilung vom 1. November 2013 stellt die Universitätsleitung klar, sie habe der Staatsanwaltschaft nicht von sich aus Daten von Mitarbeitenden ausgehändigt, sondern auf Aufforderung des zuständigen SVP-Staatsanwalts hin. Aus Universitätskreisen wird vermungsweise geäussert, die Universitätsleitung habe der Staatsanwaltschaft Zugriff auf die gesamte E-Mail-Domain UZH.ch gestattet, ohne die Universitätsangehörigen über diesen Schritt zu informieren. Dutzende von Mitarbeitenden, die mit Medienschaffenden in Kontakt standen, seien seither von der Staatsanwaltschaft einvernommen worden bzw. würden dafür noch vorgeladen.

5. Trifft diese Vermutung eines flächendeckenden Zugriffs für die Staatsanwaltschaft zu? Wenn nein, in welchem Rahmen (zeitlich, sachlich, Personenkreis) hat die Universitätsleitung den Ermittlungsbehörden Zugang zu Daten von Universitätsangehörigen verschafft?
6. Was hat die Universitätsleitung zum Schutz der Privatsphäre ihrer Forschenden und Lehrenden unternommen?
7. Wie würde der Regierungsrat die flächendeckende Gewährung des Zugriffs oder eine entsprechende Datenlieferung ohne Information der Betroffenen unter datenschutzrechtlichen und Verhältnismässigkeits-Gesichtspunkten beurteilen? Wie beurteilt er – falls nicht flächendeckend – den konkret vorliegenden Umfang des Zugriffs auf persönliche Daten von Universitätsangehörigen?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vertrauensklima an der Universität Zürich?

Res Marti
Markus Späth-Walter